



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 07.07.2011 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00 Ende: 19:45

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Hackmair Gerhard, Ing. SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Hochreiner Jürgen SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Unterfurtner Helga SPÖ

Ersatzmitglieder

Matyas Wolfgang SPÖ

Vertretung für Frau Manuela Glocker

Helms Rosemarie SPÖ

Vertretung für Frau Adelheid Berchtaler

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Ersatzmitglieder

Gattinger Sabine ÖVP

Vertretung für Herrn Peter Wolfsgruber

Mitglieder

Wölger Jochen, Ing. FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Frisch Heinz, Dipl. Ing. FPÖ

Ersatzmitglieder

Wimmer Karl, Ing. FPÖ

Vertretung für Herrn Stephan Rauch

Schriftführer Winter Nikolaus, Amtsleiter

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Dorn Peter	SPÖ	verhindert - Ersatz nicht mehr möglich
Glocker Manuela	SPÖ	verhindert
Weigl Peter, Mag. Ing.	SPÖ	verhindert

Ersatzmitglieder

Berchtaler Adelheid	SPÖ	Vertretung für Herrn Mag. Ing. Peter Weigl - verhindert
---------------------	-----	---

Mitglieder

Wolfsgruber Peter	ÖVP	verhindert
Rauch Stephan	FPÖ	verhindert -
Lockinger Markus	FPÖ	verhindert - Ersatz nicht mehr möglich

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 5.5.2011 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Am Beginn der Sitzung gelobte Herr Bürgermeister Ing. Dieter Helms das Ersatzmitglied Frau Sabine Gattinger an.

Tagesordnung:

1. Verkauf öffentlichen Gutes an DI. Martin Puschl
2. Tarifordnung - Kinderbetreuungseinrichtungen
3. Prüfbericht Rechnungsabschluss 2010 - BH Gmunden
4. Vorwagner - Vorstellung - feuerpolizeiliche Überprüfung
5. Änderung Richtlinien Wohnungsvergabe
6. Vergabe Gemeindewohnung - Steffelbauerstraße 5/3 - Panzirsch
7. Vergabe Gemeindewohnung - Steffelbauerstraße 5/4 - Wechsler
8. Allfälliges

Beratung:

1. Verkauf öffentlichen Gutes an DI. Martin Puschl

Sachverhalt:

Herr DI. Martin Puschl hat bei seiner Liegenschaft Vöcklaberg 101 Umbauarbeiten durchgeführt. Bei diesen Baumaßnahmen ersuchte er um Verkauf von öffentlichem Gut entlang des Güterweges Vöcklaberg, damit er entsprechend der oö. Gesetzgebung die Abstandsbestimmungen einhalten kann.

Das Grundstück wurde jetzt vermessen und laut Urkunde beträgt die Kauffläche 72 m².

Wie bereits im Bau- und Verkehrsausschuss besprochen, sollte nunmehr der Verbücherung durchgeführt werden.

Der Kaufpreis beträgt pro m² €40,--, also insgesamt €2.880,--.

Der Bau- und Verkehrsausschuss empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, dass der Grund an Herrn DI. Puschl zu den vorgenannten Bedingungen veräußert wird.

Antrag des Bürgermeisters auf Beschlussfassung des Verkaufs

Beschluss - einstimmig

2. Tarifordnung - Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Finanzausschuss hat über diese Tarifordnungspunkte gesprochen – der **Obmann Herr Erich Leitner** erläutert die nachstehende neue Tarifordnung, die auf Grund der Elternbeitragsverordnung 2011 bis 01.09.2011 vom GR zu beschließen ist.

Zwei wesentliche Änderungen sind darin enthalten.

Kindergarten: Materialbeiträge bis zu €100 pro Jahr möglich – im § 9 werden in Pinsdorf €48,00 eingehoben

Hort: Mindestbeiträge bis 5 Std. täglich angepasst– ab 5 Std. eklatante Erhöhung

Mindesbeiträge	bisher	Land Neu	Gde.Neu	Differenz	in %
Bis 5 Stunden	92,00	100,00	100,00	8,00	8,70
Ab 5 Stunden	106,00	133,00	133,00	27,00	29,35

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten u. Hort Pinsdorf (

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder

eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) bzw. die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum M nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug bzw. Zahlschein 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.

- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 160 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 100 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 213 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 133 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 160 Euro bzw. 100 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 48 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jederzeit von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,80 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8 Euro vorgeschrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2011 in Kraft.

Herr Ing. Wölger ersuchte um eine Klarstellung über die tatsächliche Höhe des Bastelbeitrages – sind es jährlich €48,- oder zweimal €48,-

dazu teilte der Amtsleiter mit, dass es eine Betrag von jährlich €48,- ist, der in zwei Teilbeträgen zu je €24,- eingehoben wird.

Weiters wollte Herr Ing. Wölger wissen, wie viele Eltern bzw. Kinder von der sehr großen Erhöhung des 6 Stunden-Tarifs betroffen sind –

bei Verfassung des Protokolls nach Durchsicht der Kinderliste Hort handelt es sich um 9 Betroffene, wobei natürlich die Sozialstaffelung selbstverständlich zur Anwendung kommt..

Antrag des Herrn Leitner auf Beschlussfassung dieser neuen Tarifordnung für unsere Kinderbetreuungseinrichtungen

Beschluss - einstimmig

3. Prüfbericht Rechnungsabschluss 2010 - BH Gmunden

Der Amtsleiter verliest den Prüfbericht der BH Gmunden zum RA 2010.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2010

der Gemeinde Pinsdorf

Gelb und kursiv – Stellungnahme Gemeinde Pinsdorf

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde Pinsdorf hat das Rechnungsjahr 2010 mit einer Budgetsumme von € 6,256.588,28 ausgeglichen abgeschlossen.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt

An den außerordentlichen Haushalt wurden ordentliche Budgetmittel in Höhe von € 67.900 zugeführt und gleichzeitig wurden € 14.791,79 aus dem außerordentlichen Haushalt rückgeführt. Von den Anschlussgebühren Kanal (€ 226.132,90) wurden € 151.724,04 für außerordentliche Projekte bereitgestellt. Die Verkehrsflächenbeiträge sowie die Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wurden im ordentlichen Haushalt belassen.

Freiwillige Leistungen und Ermessensausgaben

Die Gemeinde Pinsdorf hat für freiwillige Leistungen € 22,80 je Einwohner (Stichtag Gemeinderatswahl 2009) aufgewendet und somit wurde der vom Land bekannt gegebene Höchstbetrag von € 15 deutlich überschritten. Diese erhöhte Förderung ist auf den Zuschuss an die Wassergenossenschaft für die Erschließung Vöcklaberg in Höhe von € 39.000 zurückzuführen.

Künftig hat die Gemeinde darauf zu achten, dass der Höchstbetrag von € 15 eingehalten wird. Bei der Förderung von Sonderprojekten sind die laufenden Subventionen zu kürzen.

Da es sich bei der Förderung an die WG Pinsdorf um eine einmalige Subvention handelt, betragen die laufenden Ermessensausgaben € 12,55 pro EW.

Bei den Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren trägt die Gemeinde die Bewirtungskosten. Dabei ist eine großzügige Handhabung aufgefallen. Für 46 Essen und diverse Getränke einer Freiwilligen Feuerwehr wurden € 577,40 bezahlt und bei der zweiten Jahreshauptversammlung haben die Ausgaben für 74 Essen und Getränke € 1.550,70 betragen. Dies entspricht Ausgaben von € 12,55 bzw. € 20,96 je Teilnehmer.

Obwohl die Gemeinde den ordentlichen Haushalt ausgleichen kann, ist auch in diesem Bereich nach Einsparungen zu suchen und die Ausgaben von € 20,96 je Teilnehmer sind in Zukunft deutlich zu reduzieren.

In Zukunft werden 1 Essen und 2 Getränke bezahlt bzw. mit „Maker!“ abgerechnet.

Rücklagen

Der Rücklage "Bürgermeisterpension" hat zum Jahresende € 80.366,34 betragen und wird zur Kassenkreditverstärkung herangezogen.

Steuer- und Gebührenrückstände

Bei der Vorschreibung der Steuer- und Gebührenrückstände kann eine konsequente Vorgangsweise bestätigt werden.

Beteiligungen

Die Beteiligungen wurden 2010 nicht verändert und der Stand zum 31. Dezember 2010 hat € 90.664,53 betragen. Davon entfallen € 73.677,25 auf das Techno-Z, € 16.972,74 auf die Lawog und jeweils € 7,27 auf die Raiba Traunsee West sowie die Raiba Landesbank.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde Pinsdorf hat 2010 keine neuen Darlehen aufgenommen. Der Nettoaufwand für den Schuldendienst hat das Budget mit € 209.323,85 belastet und die Darlehensverbindlichkeiten konnten auf € 5,475.531,49 vermindert werden.

Für die Aufrechterhaltung der Liquidität hat die Gemeinde einen Kassenkredit in Höhe von € 975.000 aufgenommen. Dabei wurde eine Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,29 %-Punkte vereinbart. Die Belastung aus den Kassenkreditzinsen hat € 4.819,97 betragen.

Für den Schuldendienst waren somit € 214.143,82 bzw. 3,42 % der ordentlichen Einnahmen gebunden.

Haftungen

Die Haftungen – welche zur Gänze auf Wassergenossenschaften sowie Wasser-, Abwasser und Reinhaltverbände entfallen – sind zum Jahresende mit € 3,697.514,23 bewertet.

Personalaufwendungen

Für Personalkosten und Pensionen wurden insgesamt € 1,363.220,86 aufgewendet und dies entspricht 21,78 % der ordentlichen Einnahmen.

Öffentliche Einrichtungen

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung wurde mit einem Plus von € 423.266,19 abgeschlossen.

Bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden ist ein Abgang von € 22.931,32 zu bedecken.

Die Abfallbeseitigung weist einen laufenden Überschuss von € 6.985,10 auf.

Bei der Aktion Essen auf Rädern besteht ein Zuschussbedarf von € 2.522,76. Das Entgelt hat € 7,30 je Portion betragen und unter Berücksichtigung von sozialen Gründen wurde ein ermäßigter Tarif von € 4,50 verrechnet.

Feuerwehrwesen

Für die Freiwilligen Feuerwehren Pinsdorf und Wiesen wurden – ohne Einnahmen und Investitionen – rd. € 64.070 aufgewendet und dies entspricht einer Kopfquote von € 16,80 (Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009). In dieser Summe sind auch die Ersatzbeschaffungen nach einem Gefahrguteinsatz am 13. April 2010 enthalten. Die Gemeinde hat nach der Oö. Feuerwehrtarifordnung mit Rechnung vom 14. Juni 2010 die Reinigung und Ersatzanschaffung neuer Kleidung sowie die Kosten für Mannschaft und Geräte dem Unternehmen in Höhe von € 36.404,46 vorgeschrieben. In der Gemeindebuchhaltung wurde die Reinigung und Ersatzbeschaffung der Kleidung in Höhe von € 23.945 verrechnet.

Da diese Rechnung bislang nicht beglichen wurde, ist das Mahnverfahren zu intensivieren.

Bei Nichteinzahlung der letzten Mahnung vom 17.5.2011 wird die Klage eingebracht.

Maastricht-Ergebnis

Die Gemeinde Pinsdorf leistet 2010 mit einem Maastricht-Überschuss von € 355.721,10 einen positiven Beitrag zum Stabilitätspakt.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt – inklusive der Vorjahres-Abwicklungen – weist bei

Einnahmen von € 633.924,04 und

Ausgaben von € 815.268,83 einen

Fehlbetrag von € 181.344,79 auf.

Vorhaben	genehmigter Finanzierungsplan (IKD)	tatsächliche Ausgaben bisher	Überschuss gesamt	Abgang gesamt
Außenspielgeräte				
Kindergarten	42.500,00	3.879,00	20.420,96	
Bauhof Fahrzeuge	90.000,00	90.400,93		30.000,00
Verkehrsflächen 2009	327.000,00	392.264,80		13.677,52
Urnenmauer Erweiterung	177.982,00	179.789,28		
Kanalbau ohne Förderung	4.065.927,05	0,00		158.088,23

Für die Ausfinanzierung des Vorhabens "Bauhof Fahrzeuge" sind im Finanzierungsplan für 2011 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 30.000 vorgesehen.

Bei den Vorhaben "Verkehrsflächen 2009" und "Kanalbau ohne Förderung" ist eine Ausfinanzierung mit Interessentenbeiträgen geplant.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

Beim Gegenkonto für Sachbezüge (VAST. 2/8510-8090) werden Einnahmen in Höhe von € 73,94 verrechnet, während diese gemäß Nachweis über Leistungen für Personal die Ausgaben € 38,31 betragen.

Kontierungshinweise

VASt. 1/4290-7780. Die Beihilfe zu einem Schikurs oder die Bereitstellung von Müllsäcken für Pflegepersonen stellen laufende Transferzahlungen dar.

UA 9250: Bei der Verrechnung der Ertragsanteile ist auf eine korrekte Zuordnung zu achten.

Es wurden beispielsweise Ertragsanteile an der Werbeabgabe mit dem Selbstträgervorausanteil verwechselt und der Vorausanteil nach § 11 Abs. 5 FAG 2008 wurde bei den Ertragsanteilen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verrechnet.

Schlussbemerkung

Der Rechnungsabschluss 2010 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Ohne Wortmeldung wird der Prüfbericht vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

4. Vorwagner - Vorstellung - feuerpolizeiliche Überprüfung

Der Bürgermeister erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen – der Vorsitz wird von Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair übernommen

Sachverhalt:

Die Firma Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH. hat gegen den Bescheid des Gemeinderates Pinsdorf GZ. 131/4-1-2010 vom 16.12.2010 Vorstellung erhoben und wurde diese zu Recht anerkannt..

Der Bescheid des Gemeinderates wurde von der öö. Landesregierung aufgehoben und an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Als tragender Aufhebungsgrund wurde die Vorschreibung der Fristen für die Mängelbehebung angeführt. Der Einschreiterin Fa. Vorwagner wurden keine angemessenen Fristen bei der Berufung zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

Im Bescheid der öö. Landesregierung wurde auch die Behördenzuständigkeit geklärt:

Der Bürgermeister ist im Sinne des öö. Feuerpolizeigesetzes – Oö. FPG – ermächtigt und verpflichtet, notwendige Vorkehrungen und Auflagen zu treffen.

Der Landeshauptmann ist im Bereich des Anlagenrechtes - durch Erlassung des AWG 2002 – ebenfalls zuständig.

ANTRAG:

Der Gemeinderat soll den Bescheid vom 16.12.2010 aufheben und die Angelegenheit an den Bürgermeister zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen.

Beschluss – einstimmig – ausgenommen der Bürgermeister wegen Befangenheit – stimmte der Gemeinderat für die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung an den Bürgermeister – 1.Instanz

Information:

Das Amt der öö. Landesregierung Umwelt und Wasserwirtschaft hat am 7. April 2011 eine Überprüfung der Betriebsanlage abgehalten. Grund der Überprüfung war die Vorlage eines Entwurfes des Brandschutzplanes.

Der Bescheid UR-2006-268/142 vom 13.4.2011 beinhaltet auch Belange des Brandschutzes.

Dieser wurde zum Teil seitens der Firma Vorwagner laut Aussage der öö. Landesregierung beeinsprucht.

5. Änderung Richtlinien Wohnungsvergabe

Sachverhalt:

Es berichtet die Obfrau des Sozialausschusses Frau Biber:

Der Sozialausschuss hat in seiner letzten Sitzung zu den Richtlinien der Wohnungsvergabe Änderungen beraten, der Gemeindevorstand hat dann in seiner Sitzung am 30.6.2011 noch eine Höchstpunktezahl beim Punkt 5. – beraten – pro Jahr, wo ein Wohnungsansuchen läuft, soll der Antragsteller 1 Punkt erhalten, höchstens jedoch 3 Punkte aus diesem Umstand.

Die letzten Wohnungsvergaben gingen immer an Personen die sich erst vor wenigen Monaten angemeldet haben, obwohl einige Wohnungsinteressenten bereits seit Jahren auf eine Wohnung in Pinsdorf warten.

Aus diesem Grund wird folgende Änderung (bei Punkt 5) vorgeschlagen:

Richtlinie für die objektive Wohnungsvergabe durch die Gemeinde Pinsdorf

Diese Richtlinie dient als Grundlage der objektiven und effizienten Vergabe von Gemeindewohnungen in Pinsdorf. Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Die Richtlinie basiert auf einer Punktwertung, die durch die Angaben der Wohnungswerber erstellt werden kann.

1. Voraussetzungen

Grundvoraussetzung für eine Wohnungszuweisung ist die Vormerkung mittels standardisiertem Fragebogen für Wohnungswerber im Gemeindeamt Pinsdorf.

Die Wohnungswerber müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben und für ihren Lebensunterhalt sorgen.

2. Wohnort/Arbeitsplatz

Vor allen anderen Bewertungskriterien werden die Ansuchen nach folgenden Gesichtspunkten gereiht und anschließend der Bewertung unterzogen:

Der Wohnungswerber

(1) hat seinen Wohnsitz in Pinsdorf	1P
(2) hat einen Arbeitsplatz in Pinsdorf	1P
(3) ist in Pinsdorf geboren oder aufgewachsen und möchte seinen Lebensmittelpunkt wieder nach Pinsdorf verlagern	1P
(4) ist österreichische Staatsbürger	1P
(5) ist Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	1P
(6) ist nicht nach 2.(1) bis 2.(5) einordenbar	0P

3. Größe der Familie

Bei der Zuweisung ist insbesondere die Kinderanzahl zu berücksichtigen.

Pro Person, die dann im gemeinsamen Haushalt lebt

1P

4. Bisherige Wohnverhältnisse

Als Kriterien für die Bewertung werden folgenden Punkte berücksichtigt

Hausstandsgründung	2 P
Kinderzuwachs	2 P
Scheidung/Trennung	2 P
Drohender Wohnungsverlust (Arbeitslosigkeit, Einkommenseinbussen, rechtliche Gegebenheiten, etc)	2 P
Ausnahme: grobes Selbstverschulden (Veräußerung der bisherigen Wohnung ohne zwingendem Grund	

Zustand der bisherigen Wohnung:	
Kategorie A (mit Zentralheizung)	0 P
Kategorie B (ohne Zentralheizung)	1 P
Kategorie C (WC außerhalb der Wohnung)	2 P

5. Datum der Antragstellung

Pro vollständig abgelaufenem Jahr als wohnungssuchend gemeldet

1 P

aus diesem Umstand jedoch höchstens 3 Punkte

Bei der Zuweisung ist die Dauer der Vormerkung zu berücksichtigen. Bei identischer Bewertung durch den Ausschuss ist die länger zurückliegende Bewerbung zu berücksichtigen.

Die Reihung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem das Formular ausgefüllt und unterfertigt am Gemeindeamt aufliegt.

Eine begründete Ablehnung einer Wohnungszuweisung bewirkt keine Rückreihung des Antragsdatum.

Bei unbegründeter Ablehnung erfolgt eine Rückreihung des Antrages mit dem Datum der Ablehnung.

Nach dreimaliger unbegründeter Ablehnung erfolgt die Streichung von der Bewerberliste.

6. Besondere Umstände

Über Ansuchen von Antragstellern mit nachweisbar schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigung (Bescheid des Bundessozialamtes) bzw. auch bei besonders berücksichtigungswürdiger sozialer Bedürftigkeit wird gesondert beraten.

7. Einkommen

Entscheidend ist das laut Fragebogen bekannt gegebene Familieneinkommen. Seitens der Wohnungswerber sind die Lohnzettel des Vorjahres aller Familienmitglieder vorzulegen. Einkommensänderungen im laufenden Jahr sind dabei zu berücksichtigen.

8. Vorgehensweise bei der Wohnungsvergabe

Entscheidungen über die Zuweisung einer Wohnung trifft der Gemeinderat auf Vorschlag des Sozial-, Familien- und Seniorenausschusses.

Die für die Feststellung der Dringlichkeit maßgebenden Umstände sind im Erhebungsbogen festzuhalten und von den Wohnungswerbern glaubhaft zu machen. Änderungen sind von den Wohnungswerbern bekannt zu geben. Die entsprechend diesen Richtlinien erforderlichen Nachweise – wie ärztliche Bestätigungen, Bestätigungen der Wohnsitzgemeinde usw. – sind unaufgefordert vorzulegen. Weitere Nachweise sind über Verlangen bereitzustellen.

Wohnungswerber, die vorsätzlich falsche Angaben getätigt haben, werden aus der Vormerkliste gestrichen.

Die vorstehenden Richtlinien sind für den Ausschuss verbindlich.

Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Ausnahmen

Die Regelungen der objektiven Wohnungsvergabe finden auf folgende Fälle keine Anwendung (alleinige Entscheidung des Sozial-, Familien- und Seniorenausschusses):

- (1) Bewerber, die Gebäude und Wohnungen im öffentlichen Interesse räumen müssen, oder wo es im Interesse der Gemeinde liegt, diesem eine Wohnung anzubieten.
- (2) Wenn ein Wohnungsbedarf nach einem Katastrophenfall (Unwetter, Brand, Hochwasser usw.) vorliegt.

Durch diese Änderung sollten diese mit jährlich einem Punkt belohnt werden die länger auf der Warteliste sind, nach wie vor gerne eine Wohnung in Pinsdorf hätten und nach dem bisherigen Punktevergabesystem nie eine Chance haben.

Antrag Frau Biber auf Beschlussfassung dieser geänderten Richtlinien

Beschluss - einstimmig

6. Vergabe Gemeindewohnung - Steffelbauerstraße 5/3 - Panzirsch**Sachverhalt:****Es berichtet die Obfrau des Sozialausschusses Frau Biber:**

Die Wohnung Steffelbauerstraße 5/3 wurde von Herrn Panzirsch per 31. März gekündigt und wird mit 01. Juli neu vergeben – Wohnfläche 39 m²

Die letzten Wohnungsvergaben gingen immer an Personen die sich erst vor wenigen Monaten angemeldet haben, obwohl einige Wohnungsinteressenten bereits seit Jahren auf eine Wohnung in Pinsdorf warten.

Aus diesem Grund wird folgende Änderung einstimmig dem Gemeinderat vorgeschlagen:

Pro vollständig abgelaufenem Jahr als wohnungssuchend gemeldet

1 P

Punktevergabe nach den vorgeschlagenen neuen Richtlinien:

Nachname	Vorname	Wohnort	Ansuchen	Wohnort/Arbeitsplatz	Besondere Umstände
Gruber	Julia	St. Georgen	03.02.2011		Hausstandsgründung
Leitner	Stefanie	Altmünster	13.04.2011	wohnt bei Großeltern	Hausstandsgründung
Sommerhuber	Simone	Neukirchen bei Altmünster	04.05.2011	geborene Pinsdorferin	Hausstandsgründung
Trinkfass	Josef	Wendling	07.03.2008	Pinsdorf	
Rahstorfer	Irmgard	Steyrermühl	14.04.2008	Steyrermühl	Verwandt.in Pinsdorf
Grashäftl	Maria	Altmünster	15.12.2010		muss Wohnung verlassen
Viertbauer	Hermine	Laakirchen	28.02.2011		zu große Wohnung
Püschel	Angela	Altmünster	17.03.2011		Wohnung gekündigt
Edtmair	Klaus	Pinsdorf	04.05.2011	wohnhaft in Pinsdorf	bisherige Wohnung zu teuer
Kritzinger	Daniela	Gmunden	29.07.2009		
Mühlbacher	Wolfgang	Neukirchen bei Altmünster	03.02.2011		ehemaliger Pinsdorfer
Burgstaller	Sebastian	Gmunden	Ende 2010	Ohlsdorf	Hausstandsgründung

Nach Rückfrage an die Wohnungswerber wäre die Wohnung an Frau Simone Sommerhuber mit 5 Punkten zu vergeben.

Nachname	Vorname	Wohnsitz Pinsdorf	Arbeit Pinsdorf	Ehemaliger Pinsdorfer	Österreicher oder EU-Bürger	Pro Person im Haushalt	Hausstandsgründung	Pro Jahr angemeldet
Gruber	Julia				1	1	2	
Leitner	Stefanie				1	1	2	
Sommerhuber	Simone			1	1	1	2	
Rahstorfer	Irmgard				1	1		3
Grashäftl	Maria				1	1	2	
Viertbauer	Hermine				1	1		
Püschel	Angela				1	2		
Edtmair	Klaus	1			1	1		
Kritzinger	Daniela				1	1		2

Mühlbacher	Wolfgang			1		1 (nur 1 Person zieht ein)		2
Burgstaller	Sebastian				1	1		2

Antrag – Wohnungsvergabe an Frl.Sommerhuber

Beschluss - einstimmig

7. Vergabe Gemeindewohnung - Steffelbauerstraße 5/4 - Wechsler

Sachverhalt:

Es berichtet die Obfrau des Sozialausschusses Frau Biber:

Herr Michael Wechsler hat die Wohnung Steffelbauerstraße 5/4 per 29. Mai gekündigt – wäre mit 01. September zu vergeben. Ca. 50 m²

Nachname	Vorname	Wohnort	Ansuchen	Wohnort/Arbeitsplatz	Besondere Umstände
Gruber	Julia	St. Georgen	03.02.2011		Hausstandsgründung
Leitner	Stefanie	Altmünster	13.04.2011	wohnt bei Großeltern	Hausstandsgründung
Sommerhuber	Simone	Neukirchen bei Altmünster	04.05.2011	geborene Pinsdorferin	Hausstandsgründung
Trinkfass	Josef	Wending	07.03.2008	Pinsdorf	
Rahstorfer	Irmgard	Steyrermühl	14.04.2008	Steyrermühl	Verwandt. in Pinsdorf
Grashäftl	Maria	Altmünster	15.12.2010		muss Wohnung verlassen
Viertbauer	Hermine	Laakirchen	28.02.2011		zu große Wohnung
Püschel	Angela	Altmünster	17.03.2011		Wohnung gekündigt
Edtmair	Klaus	Pinsdorf	04.05.2011	wohnhaft in Pinsdorf	bisherige Wohnung zu teuer
Kritzinger	Daniela	Gmunden	29.07.2009		
Mühlbacher	Wolfgang	Neukirchen bei Altmünster	03.02.2011		ehemaliger Pinsdorfer
Burgstaller	Sebastian	Gmunden	Ende 2010	Ohlsdorf	Hausstandsgründung
Mistlberger	Doris	Pinsdorf	28.03.2011	Pinsdorf	Hausstandsgründung
Oberkalmsteiner	Elisabeth	Pinsdorf	15.06.2011		Mit Tochter nur 1 Zimmer bei Mutter

Die Liste der Wohnungswerber die Interesse an dieser Wohnung bekunden wurde nach den neuen Richtlinien aktualisiert.

Nachdem Herr Josef Trinkfass versorgt ist (der bei Punktegleichheit den Vorzug aufgrund des Datums des Ansuchens den Vorzug bekommen würde) wäre die Wohnung an Frau Doris Mistlberger zu vergeben.

Die 7 Punkte setzen sich folgendermaßen zusammen:

Wohnsitz in Pinsdorf	1 Punkt
Pinsdorf aufgewachsen	1 Punkt
Österreichischer oder EU-Bürger	1 Punkt
Pro Person im Haushalt	2 Punkte
Hausstandsgründung	2 Punkte

Aufteilung der Punkte: (Trinkfass und Sommerhuber versorgt)

Nachname	Vorname	Wohnsitz Pindorf	Arbeit Pindorf	Ehemaliger Pindorfer	Österreicher oder EU-Bürger	Pro Person im Haushalt	Hausstandsgründung	Pro Jahr angemeldet
Gruber	Julia				1	1	2	
Leitner	Stefanie				1	1	2	
Rahstorfer	Irmgard				1	1		3
Grashäftl	Maria				1	1	2	
Viertbauer	Hermine				1	1		
Püschel	Angela				1	2		
Edtmair	Klaus	1			1	1		
Kritzinger	Daniela				1	1		2
Mühlbacher	Wolfgang			1	1	1 (nur 1 Person zieht ein)	2	
Burgstaller	Sebastian				1	1	2	
Mistlberger	Doris	1	1		1	2	2	
Oberkalmsteiner	Elisabeth	1			2	1		

Antrag auf Vergabe der Wohnung an Frl. Mistlberger

Beschluss - einstimmig

8. Allfälliges

Finanzderivate – Fremdwährungskredit

Herr Dipl.Ing.Frisch berichtet über die Finanzausschusssitzung vom 7.6. und die Prüfungsausschusssitzung vom 16.6.2011 – wo in beiden Sitzungen über unseren Fremdwährungskredit gesprochen wurde – auch uns – die Gemeinde Pindorf – ist leider vom Höhenflug des Schweizer Franken sehr betroffen.

Wir haben damals Beschlüsse gefasst, bzw. wurden Gremien gegründet – eines für Zinscap eines für CCS – es gibt offensichtlich Unsicherheiten, wer ist überhaupt in diesem Gremien vertreten – daher schlage ich vor, dass wir im Zuge der nächsten Finanzausschusssitzung diesen Punkt klären.

Es soll herausgesucht werden, wer = welche Personen – wurden in welches Gremium mit welchem Auftrag nominiert, und welche Tätigkeiten haben diese Gremien.

Der Finanzausschussobmann Herr Leitner sagte zu, dass dies in der nächsten Ausschusssitzung gemacht wird –

es entstand eine kurze Debatte über den Stand unseres Fremdwährungskredites, der ja bis 2017 läuft – bei derzeitigem Stand hätte die Gemeinde Pindorf einen Verlust von ca. 636.000 Euro – sh.

Protokoll des Prüfungsausschusses vom 16.6.2011

es wäre nur jetzt unsinnig, den Kredit umzuwandeln – wir müssen abwarten, wie sich das weiter entwickelt –

Herr Prüfungsausschussobmann **Mohr Friedrich** erklärte, dass im Prüfungsausschuss einstimmig

beschlossen wurde, dass diese Finanzgeschäfte und die Stände in Zukunft bei jeder Prüfungsausschusssitzung zur Sprache gebracht werden.

Webstuhl für Arbeitswelt

Herr Dipl.Ing.Frisch meinte, dass seinerzeit ein Fleckerlteppichwebstuhl von Herrn Obernberger der Gemeinde geschenkt wurde – dieser könnte jetzt der Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Dazu teilte der Bürgermeister mit, dass dieser vom Holzwurm zerfressen wurde – ein Fachmann hat uns bestätigt, dass er unbrauchbar geworden ist.

Der Bürgermeister gab noch eine Übersicht über die Veranstaltungen während der Sommerpause !

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: